

XXX XXX
XXX XXX XXX
586XX Iserlohn

Sozialgericht Dortmund
Ruhrallee 3
44139 Dortmund
fax: 0231 5415-509

17.02.2013

In der Untätigkeitsklage

XXX XXX./ Jocenter Märkischer Kreis

S 40 AS 5342/12

zur Wertersatz-Klage S 40 AS 710/12 wird auf die gerichtliche Verfügung vom 12.02.2013 Bezug genommen.

Zunächst ist festzustellen, dass der Beklagte eingesteht, den Antrag vom 11.03.2012 nicht beantwortet zu haben.

Dann ist offensichtlich, dass das Antragsanliegen auch im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen wurde, aber der Beklagte keine Anstalten machte, ohne gerichtliche Auflagen nachliefern zu wollen.

Drittens. Der Antrag vom 11.03.2012 war unmissverständlich definiert und mit der Betreffzeile:

„Antrag auf Akteneinsicht / IFG-Anfrage“

versehen worden, um anzuzeigen, dass vorrangig nach dem Anspruch auf Akteneinsicht zu verfahren sei, nachrangig aber selbst das IFG als zusätzliche, weitere Rechtsgrundlage geeignet wäre, die Herausgabe durchzusetzen.

Entgegen der hier vorgetragenen farblosen Argumentation, dass es um reine Informationsbedarfe gehe, hatte der Kläger die Zielsetzung dieser konkreten Akteneinsicht unmissverständlich umrissen:

„für die Begründung des Antrags auf Prozesskostenhilfe und zur Vorbereitung einer Wertersatzklage benötige ich folgende Kopien der speziellen AGH, die mir in der Zeit vom 03.09.2007 bis zum 02.03.2008 im Haus des Kirchenkreises in 58636 Iserlohn, Piepenstockstraße 27 zugewiesen wurde (AGH Nr. ???):“

Es ist dem Kläger hinreichend bekannt, dass im Falle von IFG-Anfragen das Verwaltungsgericht in Arnsberg zuständig ist. Dies musste auch in der Vergangenheit bereits mehrfach angerufen werden.

Auch der Hinweis

„Über den Antrag konnte bisher nicht entschieden werden, da noch die Auskunft Klägers fehlte, ob er das Auskunftersuchen aufrechterhält, obwohl Kosten von ca. 40,00 - 50,00 EUR auf ihn zukommen.“

geht fehl, da ein solches Schreiben den Kläger nie erreicht hat. Sofern ein solches Schreiben behauptet wird, wird um die Einreichung zur Akte nachgesucht.

Außerdem hätten diese mehrfach geforderten Unterlagen bereits im Verfahren S 40 AS 710/12 zur Akte gereicht werden müssen. Klägerseitig wird erwartet, dass eine Arbeitsgelegenheit wie sie dem Kläger abverlangt wurde niemals genehmigt worden war.

Die Zuständigkeit des Sozialgerichts in der vorliegenden Untätigkeitsklage ergibt sich bereits aus der anhängigen Wertersatzklage S 40 AS 710/12 und der damit verbundenen Prüfung der Rechtsgrundlage der damals eingeforderten Arbeitsgelegenheit.

Die geforderten Vertragsunterlagen, Berichte des Trägers und Schriftsätze werden Teil der Wertersatzklage werden.

Mit freundlichen Grüßen

XXX XXX